

# Die Schätzung des Lebensalters von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

In der forensischen Medizin bestanden lange Zeit keine verbindlichen, von Fachleuten erstellten Vorgaben, nach denen eine Schätzung des Lebensalters von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erfolgen hatte. In der Vergangenheit wurde das Alter von Jugendlichen in der Regel gestützt auf Röntgenuntersuchungen der linken Hand bestimmt, da sich anhand des Schlusses der Wachstumsfugen auf das Alter einer Person schliessen lässt. Haben sich die Fugen geschlossen, ist nur noch vom Knochenalter eines Erwachsenen die Rede, wobei nicht bestimmbar ist, wann dieses Alter erreicht worden ist. Kinderradiologen haben die Bestimmung des chronologischen Alters eines Jugendlichen lediglich gestützt auf Röntgenbilder der Hand immer wieder kritisiert, da diese Untersuchungsmethodik nicht in erster Linie dazu entwickelt worden ist, um Rückschlüsse aus dem Knochenalter auf das chronologische Alter zu ziehen, sondern hauptsächlich für andere Zwecke. Die Anwendung einzig dieser Methode zur Altersbestimmung ist deshalb zu ungenau. Hinzukommt, dass weder Entwicklungsstörungen, die sich bei körperlichen Untersuchungen zeigen, noch der Umstand, dass die Skelettreifung in einem starken Mass von sozioökonomischem Status geprägt ist, berücksichtigt werden.

In Deutschland hat die interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik im Jahre 2000 deshalb zur Qualitätssicherung von Gutachten Empfehlungen entwickelt, gemäss denen eine Begutachtung immer auf den drei folgenden Untersuchungsmethoden zu basieren hat:

- Körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Masse (Körperhöhe und -gewicht, Körperbautyp), sexueller Reifezeichen sowie möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen
- Röntgenuntersuchung der linken Hand
- Zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und einer Röntgenuntersuchung des Gebisses.

Des Weiteren sind im Gutachten immer auch noch weitere Faktoren wie sozioökonomischer Status, entwicklungsbeeinflussende Erkrankungen der zu untersuchenden Person etc. mit zu berücksichtigen.

Die Schweizerische Asylrekurskommission kam in einem Grundsatzentscheid vom 25. September 2000 ebenfalls zum Schluss, dass die allein auf einer Röntgenuntersuchung der Hand basierenden Altersschätzung zu ungenauen Ergebnissen führt und deshalb unzureichend ist. Auch das zürcherische Obergericht lässt die alleinige Röntgenuntersuchung der Hand zur Altersbestimmung von Jugendlichen nicht mehr genügen, sondern stützt sich nunmehr ebenfalls auf das Drei-Säulen-Modell.

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich hat nun zusammen mit der forensischen Zahnmedizin ein Projekt zur Standardisierung und wissenschaftlichen Fundierung der Altersbestimmung gestartet, welches bereits eine grössere Anzahl von

standardisierten Gutachten nach sich gezogen hat. Das IRM geht dabei davon aus, dass das Drei-Säulen-Modell derzeit das einzige anwend- und vertretbare Verfahren für die Altersschätzung bei Jugendlichen darstellt. Das Institut führt demgemäss Altersschätzungen nur noch gemäss dem heute gültigen Standard mittels dieser Methode durch, d.h. es wird immer eine Röntgenuntersuchung der linken Hand, eine körperliche Untersuchung sowie eine zahnärztliche Befunderhebung vorgenommen. Nur wenn alle drei durchgeführten Untersuchungen die Beurteilung "biologisch erwachsen" ergeben, wird dies gutachterlich entsprechend festgehalten. Lässt nur eine einzelne dieser Untersuchungen keine sichere Zuordnung zu, so kann nach heutigem Wissensstand nicht bestimmt werden, ob die betreffende Person über oder unter achtzehnjährig ist.

Zu bemerken bleibt, dass Kernaussage eines solchen Gutachtens - ausser dem Gutachter sind noch andere Begebenheiten bekannt - lediglich die Angabe "biologisch erwachsen oder nicht" sein kann. Das Gutachten kann demnach nur das wahrscheinlichste Alter des Betroffenen bzw. die Wahrscheinlichkeit dafür, dass das vom Betroffenen angegebene Alter tatsächlich zutrifft, angeben. Eine weitere Methode, mit welcher genauere Angaben über das Alter einer Person eruiert werden können, ist die Röntgenuntersuchung des Schlüsselbeins, welche zurzeit durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich getestet und weiterentwickelt wird.

Sämtliche IRM's der Schweiz nehmen Gutachtensaufträge zur Altersbestimmung an; teilweise ziehen sie externe Experten bei. Das Drei-Säulen-Modell ist weitgehend Standard.

**Lit.:** ZStrR 119 (2001) 306 ff; Kriminalistik 2001, 428 ff

C. Bouvard, dt./A. Hofmann, fz.

*Das Papier wurde erarbeitet durch die Arbeitsgruppe "Forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin" der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) und am 09.09.2002 durch den Vorstand der KSBS verabschiedet.*

*Der Vorstand der SVJ schliesst sich mit Beschluss vom 23.05.2003 der KSBS an.*